

Art. 4 Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation, die Wärmeübergabestation selbst, sowie das erforderliche Datenkabel für die Zählerfernauslese. Die Anschlussanlage bleibt im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten und der möglichst kürzesten Leitungslänge. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse und der Sekundärzähler nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden. Der Wärmelieferant übernimmt keine Haftung für die Instandhaltung der Sekundäranschlüsse. Die Sekundärzähler müssen kompatibel für das Ablesesystem des Wärmelieferanten sein. Weiters müssen die Sekundärzähler im Heizraum eingebaut sein. Sollten die Sekundärzähler nicht fernauslesbar sein, erfolgt auch keine Verrechnung.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Datenleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitung von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird.

Der Kunde beteiligt sich mit 30% an den anfallenden Kosten für die Realisierung des Wärmeanschlusses, der sich aus Grabungs- und Materialkosten (Fernwärmeleitung & Übergabestation) zusammensetzen, die für den Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Wärmelieferanten nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden. Sind Kernbohrungen oder Spitzarbeiten für das Einführen der Wärme- und Datenleitung erforderlich, können diese Arbeiten vom Kunden selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden. Die anfallenden Kosten müssen vom Kunden beglichen werden. Die Wiederherstellung der Oberflächenbeschaffenheit (Asphalt, Pflaster, Begrünung) im Grundstück des Kunden wird vom Kunden selbst übernommen im Ausmaß der eigenen Anschlussleitung. Sollte der Kunde eine Versetzung der Fernwärmeleitung auf seinem privaten Grund oder eine nachträgliche Versetzung der Wärmeübergabestation beantragen, so sind die Kosten zur Gänze vom Kunden zu tragen.

Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Wärmelieferant beauftragt einen Techniker seines Vertrauens mit der Inbetriebnahme der Wärmestation und mit der Einstellung der Vertragsleistung. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie den Lieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen. Der Wärmelieferant übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage.

Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Kunde garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zur Anschlussanlage.

Die Anlage und Verbrauchergeräte des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Versorgungsnetz des Lieferanten vermieden werden.

Der Wärmelieferant übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Art. 5 Messung der Wärme

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler, der im Primärkreislauf der Übergabestation eingebaut ist, fest.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung (Hauptzähler). Dieser wird vom Wärmelieferanten unterhalten. Sollte der Kunde einen Sekundärzähler installieren und den Wärmelieferant mit der Ablesung und Verrechnung beauftragen, übernimmt der Wärmelieferant keine Garantie für die Richtigkeit der zu verrechnenden Ablesung. Für die Verrechnung der Zählerdifferenz zwischen Haupt- und der Summe der Sekundärzähler, können die Wärmeabnehmer zwischen zwei Möglichkeiten wählen (siehe Tarifblatt Anlage B).

Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nichts oder falsch an, so ermittelt der Wärmelieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6 Preise und Preisanpassung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Hauptzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten. Der Wärmepreis ergibt sich aus der Summe folgender Preiskomponenten: a) Brenn- und Treibstoffkosten, b) Wartung- und Instandhaltungskosten, c) Amortisationskosten. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt.

Mit Genehmigung der Geschäftsordnung durch die Vollversammlung im April 2012 und mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.09.2012 wurde ein „Mindestjahresverbrauch“ festgelegt, der sich wie folgt lautet: Pro kW Anschlussleistung 300 kWh Verbrauch.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

Die Verrechnung des effektiven Wärmekonsums erfolgt im Zeitraum April bis September „zweimonatlich“ und im Zeitraum Oktober bis März „monatlich“. Die Zahlung hat innerhalb von ...20...Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Sollte der effektive Verbrauch, aus welchem Grund auch immer, nicht ermittelt werden können, wird der vom Wärmelieferanten geschätzte Verbrauch in Rechnung gestellt.

Wird eine geschuldete Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, werden Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes berechnet, und zwar vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung. Der Kunde wird über den Zahlungsverzug von Seiten des Wärmelieferanten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 8 Unterbrechung

Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.

Der Wärmelieferant ist dazu ermächtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Der Wärmelieferant ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 9 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.e-werk-prad.it auszufüllen und an den Lieferanten zu übermitteln.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR¹ weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: schließen und plombieren der Schieber oder entfernen der Versorgungsspannung. Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich der vereinbarten Entschädigung, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR² vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Art. 10 Auflösung

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme

¹ Anlage A zum Beschluss 18. Jänner 2018, 24/2018/R der ARERA – siehe <https://arera.it/allegati/docs/18/024-18tuar.pdf>

² Anlage A zum Beschluss 18. Jänner 2018, 24/2018/R der ARERA – siehe <https://arera.it/allegati/docs/18/024-18tuar.pdf>

vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmehähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Wärmeübergabestation verweigert.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Art. 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden.

Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Lieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Prad am Stilfserjoch ,am.....

**Für die Energie-Werk Prad Genossenschaft:
Der Obmann:**

Kunde:

Prad am Stilfserjoch ,am.....

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollem Umfang zu akzeptieren: Mindestverbrauch, Rechte zur Besetzung und Unterhaltung der Anlage, Preisanpassung, Unterbrechungen, Auflösung, Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt, Kosten und Gerichtsstand.

Kunde:
